

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 66.) Gesetz

wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums;

vom 3ten Juli 1835.

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

haben in Erwägung, daß die Anlage einer von Leipzig nach Dresden führenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn als zu denjenigen Unternehmungen gehörig, anzusehen ist, auf welche die Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 31. Anwendung leidet, wegen Abtretung des zu deren Erbauung erforderlichen Grundeigenthums mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Jeder, dessen Grundeigenthum, es besitze in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden, von der Richtung einer mit Unserer Genehmigung von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn betroffen wird, ist, soviel dazu erfordert wird, an die Unternehmer gegen vollständige Entschädigung abzutreten verpflichtet.

§. 2. Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums überhaupt, und den Umfang desselben ist, nach dem Unserm Ministerio des Innern über die Richtung und Anlage der Eisenbahn, so wie der dazu erforderlichen Wachshäuser und andern Gebäude vorher zur Prüfung vorzuliegenden und von demselben genehmigten Pläne zu entscheiden.

§. 3. Auf die Bestimmung der von den Unternehmern für abzutretendes Grundeigenthum zu leistenden vollständigen Entschädigung, auf die Verbindlichkeit zur Ueberlassung der zum Bau obiger Eisenbahn nöthigen Materialien an Stein, Kies, Sand, oder Erdboden, so wie der erforderlichen Zufuhr wegen aus den Steinbrüchen, Sand- oder Kieglagen und die auch deshalb zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Straßen-

Verbindlichkeit zur Abtretung von Grund und Boden gegen Entschädigung.

Plan der Anlage, wernach die Nothwendigkeit der Abtretung bemessen wird.

Anwendung des Straßengesetzes vom 1761. und anderer Vorschriften auf die Wege